



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 12/2023
vom 19. Januar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7822
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, dem vorsitzenden Richter T. Giet, und den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 28. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 29. Juni 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 12. Juli 2022 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstößt Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem eine Ungleichbehandlung vorliegt für eine Person, deren Abstammung nicht mehr länger feststeht, bevor sie 18 Jahre alt geworden oder für mündig erklärt worden ist, und die von Rechts wegen ihre Staatsangehörigkeit verliert, während einerseits eine Person, [deren Abstammung nicht mehr länger feststeht,] nachdem sie 18 Jahre alt geworden oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, ihre Staatsangehörigkeit beibehält, und andererseits einer Person die Staatsangehörigkeit nur aus den in Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Gründen und nach Ablauf des entsprechenden Verfahrens aberkannt werden kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit durch eine minderjährige Person, wenn die Abstammung, auf deren Grundlage diese Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, nicht mehr länger feststeht.

B.2.1. Artikel 8 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« § 1. Belgier sind:

1. das in Belgien geborene Kind eines belgischen Elternteils,
2. das im Ausland geborene Kind:

a) eines belgischen Elternteils, der in Belgien oder in Gebieten unter belgischer Souveränität oder belgischer Verwaltung geboren ist,

b) eines belgischen Elternteils, der innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab der Geburt eine Erklärung abgegeben hat, in der er für sein Kind die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verlangt,

c) eines belgischen Elternteils, unter der Bedingung, dass das Kind keine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder beibehält, bis es achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird.

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b)* erwähnte Erklärung wird abgegeben und auf ihrer Grundlage wird gemäß Artikel 22 § 4 eine Staatsangehörigkeitsurkunde erstellt.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam.

Derjenige, dem die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *c)* zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, solange nicht bewiesen wird, bevor er achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, dass er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2. Für die Anwendung von § 1 muss der Elternteil die belgische Staatsangehörigkeit am Tag der Geburt des Kindes oder, wenn er vor der Geburt verstorben ist, am Tag seines Todes besitzen.

§ 3. Wird die Abstammung einem belgischen Elternteil gegenüber nach dem Urteil oder Entscheid zur Homologierung oder Verkündung der Adoption festgestellt, so wird dem Kind

die belgische Staatsangehörigkeit nur dann aufgrund dieser Abstammung zuerkannt, wenn sie gegenüber dem Adoptivelternteil oder dessen Ehepartner festgestellt wird.

§ 4. Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit ihres Elternteils zuerkannt worden ist, behält diese Staatsangehörigkeit bei, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, nachdem sie achtzehn Jahre alt geworden oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist. Steht die Abstammung nicht mehr länger fest, bevor sie achtzehn Jahre alt ist oder vor diesem Alter für mündig erklärt wird, können die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden, dass der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß. Das gilt auch für die vor diesem Tag erworbenen Rechte ».

B.2.2. Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund der Artikel 11 und 11*bis* zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden:

1. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen, Urkundenfälschung und/oder Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, durch Identitätsbetrug oder durch Betrug bei Erlangung des Aufenthaltsrechts erworben haben,

2. bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger.

Der Hof spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall wird die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ausgesprochen, die der Hof dem Betreffenden eingeräumt hat, damit er versuchen kann, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, und auch dann, wenn ihm dies nicht gelungen ist.

§ 2. Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3. Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohnortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

[...] ».

B.3. Nach Ansicht des vorliegenden Rechtsprechungsorgans führt Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zum einen zu einer Ungleichbehandlung von Personen, denen die belgische Staatsangehörigkeit eines Elternteils zuerkannt worden sei

und deren Abstammung in Bezug auf diesen Elternteil nicht mehr länger feststehe, in Abhängigkeit davon, ob diese bereits achtzehn Jahre alt seien oder nicht oder vor diesem Alter für mündig erklärt worden seien oder nicht. Wenn die betreffende Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abstammung nicht mehr feststehe, volljährig oder für mündig erklärt worden sei, behalte sie die belgische Staatsangehörigkeit, während eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person in einer solchen Situation die belgische Staatsangehörigkeit verliere.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich zum anderen auch auf die Ungleichbehandlung von einerseits Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit nach Artikel 8 § 4 des Gesetzesbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlieren, und andererseits Personen, denen die belgische Staatsangehörigkeit nach Artikel 23 desselben Gesetzesbuches aberkannt wird, und zwar vor dem Hintergrund, dass Artikel 23 im Gegensatz zu Artikel 8 § 4 Verfahrensgarantien für die betreffende Person vorsieht.

Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ersucht den Gerichtshof, die Vereinbarkeit dieser Ungleichbehandlungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben ».

B.4.3. Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre ».

B.5.1. Artikel 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes garantieren unter anderem das Recht jedes Kindes, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

B.5.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält insbesondere Garantien zu einem fairen Verfahren, wenn es um Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Begründetheit einer strafrechtlichen Anklage geht.

Diese Konventionsbestimmung gilt nicht für Streitigkeiten über den Verlust der Staatsangehörigkeit, da sich solche Streitigkeiten weder auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen noch auf die Begründetheit einer strafrechtlichen Anklage beziehen (siehe EuGHMR, Entscheidung, 6. Juli 2006, *Smirnov gegen Russland*,

ECLI:CE:ECHR:2006:0706DEC001408504; EuGHMR, 14. Juni 2011, *Borisov gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2011:0614JUD000995804). Trotzdem wird das Recht auf ein faires Verfahren auch durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet.

B.6.1. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Zuerkennung und die Beibehaltung der belgischen Staatsangehörigkeit verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Wenn die Entscheidungen des Gesetzgebers zu einem Behandlungsunterschied führen, muss der Gerichtshof jedoch prüfen, ob dieser Unterschied auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruht.

B.6.2. Obwohl die Festlegung der Voraussetzungen für die Zuerkennung und die Beibehaltung der belgischen Staatsangehörigkeit in die ausschließliche Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt, muss er dabei das Unionsrecht beachten (EuGH, 19. Oktober 2004, C-200/02, *Zhu und Chen*, ECLI:EU:C:2004:639, Randnr. 37; Große Kammer, 2. März 2010, C-135/08, *Rottmann*, ECLI:EU:C:2010:104, Randnrn. 41 und 45; Große Kammer, 12. März 2019, C-221/17, *Tjebbes u.a.*, ECLI:EU:C:2019:189, Randnr. 30; Große Kammer, 18. Januar 2022, C-118/20, *JY*, ECLI:EU:C:2022:34, Randnr. 37).

B.6.3. Mit seinem Urteil vom 12. März 2019 in Sachen *Tjebbes u.a.* (C-221/17) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

« 33. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass es legitim ist, dass ein Mitgliedstaat das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen will (Urteil vom 2. März 2010, *Rottmann*, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 51).

[...]

35. Wie der Generalanwalt in den Nrn. 53 und 55 seiner Schlussanträge feststellt, darf ein Mitgliedstaat bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit davon ausgehen, dass die Staatsangehörigkeit Ausdruck einer echten Bindung zwischen ihm und seinen Staatsbürgern ist, und folglich das Fehlen oder den Wegfall einer solchen echten Bindung mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbinden. Es ist auch legitim, dass ein Mitgliedstaat die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie schützen möchte.

36. Ein Kriterium wie das in Art. 15 Abs. 1 Buchst. c RWN enthaltene, das auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Staatsangehörigen des Königreichs der Niederlande während eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren außerhalb dieses Mitgliedstaats und der

Gebiete, auf die der EU-Vertrag Anwendung findet, abstellt, kann insoweit dahin aufgefasst werden, dass es das Fehlen dieser echten Bindung widerspiegelt. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass, wie die niederländische Regierung in Bezug auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. d RWN ausgeführt hat, das Fehlen einer echten Bindung zwischen den Eltern eines minderjährigen Kindes und dem Königreich der Niederlande grundsätzlich das Fehlen einer solchen Bindung zwischen diesem Kind und dem Mitgliedstaat impliziert.

37. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Verlusts der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats in solchen Situationen wird darüber hinaus durch die Bestimmungen von Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 bis 6 des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit bestätigt, die in ähnlichen Situationen vorsehen, dass eine Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats verlieren kann, sofern sie nicht staatenlos würde. Diese Gefahr der Staatenlosigkeit wird im vorliegenden Fall durch die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgeschlossen, da deren Anwendung voraussetzt, dass die betreffende Person neben der niederländischen Staatsangehörigkeit die eines anderen Staates besitzt. Ferner bestimmt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit, dass ein Vertragsstaat insbesondere, wenn - bei Volljährigen - eine echte Bindung zwischen diesem Staat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland fehlt und - bei Minderjährigen - für Kinder, deren Eltern die Staatsangehörigkeit dieses Staates verlieren, den Verlust der Staatsangehörigkeit vorsehen kann.

[...]

39. Unter diesen Umständen verbietet es das Unionsrecht grundsätzlich nicht, dass in Situationen wie den von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c RWN und Art. 16 Abs. 1 Buchst. d RWN erfassten ein Mitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses den Verlust der Staatsangehörigkeit vorsieht, auch wenn dieser Verlust für die betreffende Person den Verlust ihres Unionsbürgerstatus nach sich zieht.

40. Es ist jedoch Sache der zuständigen nationalen Behörden und der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er zum Verlust des Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 2. März 2010, *Rottmann*, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 55 und 56).

41. Der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten.

42. Hieraus folgt, dass in Situationen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes erfolgt und den Verlust des Unionsbürgerstatus nach sich zieht, die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte in der Lage sein müssen, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen.

[...]

44. Eine solche Prüfung erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person sowie der ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens - gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel - aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Dabei darf es sich nicht um nur hypothetische oder potenzielle Folgen handeln.

45. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist es Sache insbesondere der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ein solcher Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Grundrechten der Charta, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist, wobei dieser Artikel in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen (Urteil vom 10. Mai 2017, *Chavez-Vilchez u. a.*, C-133/15, EU:C:2017:354, Rn. 70).

46. Was die Umstände in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person angeht, die bei der von den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Gerichten im vorliegenden Fall vorzunehmenden Beurteilung relevant sein können, ist u. a. die Tatsache zu erwähnen, dass die betroffene Person infolge des Verlusts der niederländischen Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus kraft Gesetzes Beschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgesetzt wäre, gegebenenfalls verbunden mit besonderen Schwierigkeiten, sich weiter in die Niederlande oder einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort tatsächliche und regelmäßige Bindungen mit Mitgliedern ihrer Familie aufrechtzuerhalten, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dort eine solche Tätigkeit auszuüben. Ebenfalls relevant wäre erstens der Umstand, dass ein Verzicht der betroffenen Person auf die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats nicht möglich gewesen wäre und sie deshalb in den Anwendungsbereich von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c RWN fällt, und zweitens die ernsthafte Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Sicherheit oder ihrer Freiheit, zu kommen und zu gehen, der die betroffene Person deshalb ausgesetzt wäre, weil es ihr unmöglich wäre, im Hoheitsgebiet des Drittstaats, in dem diese Person wohnt, konsularischen Schutz gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchst. c AEUV in Anspruch zu nehmen.

47. Was minderjährige Personen betrifft, müssen die zuständigen Behörden oder Gerichte außerdem im Rahmen ihrer individuellen Prüfung dem etwaigen Vorliegen von Umständen Rechnung tragen, aus denen sich ergibt, dass der Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit des betroffenen Minderjährigen, die der innerstaatliche Gesetzgeber an den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit eines seiner Elternteile geknüpft hat, um die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie zu wahren, wegen der Folgen eines solchen Verlusts für diesen Minderjährigen aus unionsrechtlicher Sicht nicht dem in Art. 24 der Charta anerkannten Kindeswohl entspricht.

48. Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 20 AEUV im Licht der Art. 7 und 24 der Charta dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die unter bestimmten Bedingungen den

Verlust der Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats kraft Gesetzes vorsieht, der bei Personen, die nicht auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, zum Verlust ihres Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte führt, nicht entgegensteht, sofern die zuständigen nationalen Behörden einschließlich gegebenenfalls der nationalen Gerichte in der Lage sind, bei der Beantragung eines Reisedokuments oder eines anderen Dokuments zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit durch eine betroffene Person inzident die Folgen dieses Verlusts der Staatsangehörigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen rückwirkend wiederherzustellen. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese Behörden und Gerichte feststellen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, der den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation der betroffenen Personen und gegebenenfalls für die ihrer Familienangehörigen aus unionsrechtlicher Sicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist ».

B.7.1. Der Ministerrat führt an, dass der Gesetzgeber mit der in Rede stehenden Bestimmung unter anderem beabsichtigt habe, die Zuerkennung und die Beibehaltung der belgischen Staatsangehörigkeit vom Bestehen einer tatsächlichen Bindung in Bezug auf die belgische Gesellschaft abhängig zu machen sowie die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit innerhalb derselben Familie zu schützen. Solche Ziele sind legitim (siehe auch das vorerwähnte Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 12. März 2019, Randnr. 35).

B.7.2. Vor dem Hintergrund dieser Ziele ist es sachlich gerechtfertigt, dass eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person, der die belgische Staatsangehörigkeit eines Elternteils zuerkannt worden ist, von Rechts wegen diese Staatsangehörigkeit verliert, wenn die Abstammung nicht mehr länger feststeht, während eine volljährige oder eine für mündig erklärte minderjährige Person in einer solchen Situation die Staatsangehörigkeit beibehält. Im Gegensatz zu einer volljährigen oder einer für mündig erklärten minderjährigen Person steht eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person nämlich unter der elterlichen Gewalt und befindet sich grundsätzlich in einer Lage sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Abhängigkeit in Bezug auf ihre Eltern.

B.7.3. Im Übrigen sieht die in Rede stehende Bestimmung vor, dass, wenn eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person die belgische Staatsangehörigkeit verliert, « die Rechtsgeschäfte, die abgeschlossen worden sind, als die Abstammung noch feststand, und deren Gültigkeit vom Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit abhängt, nicht aus dem einzigen Grund angefochten werden [können], dass der Betreffende diese Staatsangehörigkeit nicht besaß ». Das gilt auch « für die vor diesem Tag erworbenen Rechte ». Der Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit hat daher nur Folgen für die Zukunft.

Darüber hinaus ermöglicht es Artikel 17 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dass die belgische Staatsangehörigkeit erworben wird durch « gutgläubige Personen, denen die belgische Staatsangehörigkeit irrtümlich zuerkannt worden ist und die mindestens zehn Jahre lang ohne Unterbrechung von den belgischen Behörden als Belgier behandelt worden sind, [...] wenn ihre belgische Staatsangehörigkeit angefochten wird », indem sie innerhalb eines Jahres ab dem Augenblick, wo eine belgische Behörde die Staatsangehörigkeit definitiv anfecht, eine Erklärung gemäß Artikel 15 desselben Gesetzbuches abgibt. Diese Frist wird « bis zum Alter von neunzehn Jahren verlängert, wenn es sich um eine Person handelt, deren Abstammung von einem belgischen Elternteil nicht mehr länger feststeht, und sie zu diesem Zeitpunkt nicht für mündig erklärt worden ist und das Alter von achtzehn Jahren nicht erreicht hat ».

B.8.1. Es steht gleichwohl nicht im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, dass der betreffenden minderjährigen Person die Möglichkeit genommen wird, den von Rechts wegen eintretenden Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit anzufechten und bei einem Gericht zu beantragen, dass dieser Verlust rückwirkend aufgehoben wird, wenn sich seine konkreten Folgen als unverhältnismäßig erweisen (siehe auch den vorerwähnten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. März 2019, Randnrn. 40 bis 47). Im Übrigen kann sich nicht jede minderjährige Person, die in Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung die belgische Staatsangehörigkeit verliert, auf den vorerwähnten Artikel 17 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit berufen, um diese Staatsangehörigkeit doch noch zu erwerben.

Bei der Prüfung, ob die Folgen unverhältnismäßig sind oder nicht, muss der Richter die individuelle Situation der minderjährigen Person beurteilen, insbesondere die Auswirkungen des Verlustes der belgischen Staatsangehörigkeit und der sich daraus ergebenden Rechte auf ihr Privat- und Familienleben und auf ihre persönliche Entwicklung, unter anderem im Lichte der Möglichkeiten zum rechtmäßigen Aufenthalt, über die die minderjährige Person als Ausländer verfügt. Dabei muss insbesondere Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung beachtet werden, wonach das Wohl des Kindes in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.

Eine solche Prüfung erfordert darüber hinaus, dass untersucht wird, ob die betreffende minderjährige Person infolge des Verlustes der belgischen Staatsangehörigkeit staatenlos zu werden droht, insbesondere wenn die minderjährige Person im Ausland geboren wurde. In diesem Fall kann sie sich nämlich nicht auf Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit berufen, wonach « das Kind, das in Belgien geboren ist und zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Alter von achtzehn Jahren oder vor der Mündigerklärung vor diesem Alter staatenlos wäre, wenn es diese Staatsangehörigkeit nicht besäße » Belgier ist.

B.8.2. Diese Möglichkeit muss ebenso gegeben sein, wenn, wie in der Ausgangsstreitigkeit, das ursprüngliche Abstammungsverhältnis auf der Grundlage einer Scheinerklärung zustande gekommen ist, die später für nichtig erklärt wurde. Zwar ist es, wie der Ministerrat vorbringt, gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber gegen die Praxis von Anerkennungen, die nur darauf gerichtet sind, einen aufenthaltsrechtlichen Vorteil zu erlangen, in der Form versucht vorzugehen, dass er die Nichtigerklärung solcher Anerkennungen und eine Bestrafung des Anerkennenden und der Personen, die ihre vorherige Zustimmung zur Anerkennung geben, vorsieht (siehe die Artikel 330/1 bis 330/3 des früheren Zivilgesetzbuches und die Artikel *79ter-bis* und *79quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern »). Allerdings hängt die Vorgehensweise der Eltern bei der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit zugunsten ihres Kindes nicht mit den konkreten Folgen zusammen, die der Verlust dieser Staatsangehörigkeit anschließend für die minderjährige Person haben kann. Es ist sehr gut möglich, dass das Kind durch die Inanspruchnahme der Rechte, die sich aus der belgischen Staatsangehörigkeit ergeben, geraume Zeit am gesellschaftlichen Leben in Belgien teilgenommen hat, indem es etwa dort gewohnt hat, zur Schule gegangen ist und ein soziales Umfeld geschaffen hat. Im Übrigen ist das Kind nicht dafür verantwortlich, dass seine Eltern bei der Geburt die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aus Aufenthaltsgründen auf betrügerische Weise erlangt haben.

B.9.1. Sofern Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit keine Möglichkeit für eine minderjährige Person vorsieht, bei einem Gericht zu beantragen, den von Rechts wegen eintretenden Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit rückwirkend aufzuheben, wenn seine konkreten Folgen unverhältnismäßig sind, ist diese Bestimmung unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.9.2. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine solche Rechtsbehelfsmöglichkeit vorzusehen. Dabei muss er sicherstellen, dass die betreffende minderjährige Person über ausreichende Verfahrensgarantien verfügt, was unter anderem impliziert, dass sie formell über den Umstand in Kenntnis gesetzt wird, dass sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, und über die Möglichkeit, diesen Verlust vor Gericht anzufechten.

Bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die vom Gerichtshof festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beenden, indem es im Rahmen der in der Ausgangsstreitigkeit gegen den Standesbeamten erhobene Klage die Folgen des Verlustes der belgischen Staatsangehörigkeit beurteilt und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.8.1 die Abänderung der standesamtlichen Urkunden der betreffenden minderjährigen Person anordnet.

B.10. Wie in B.3 erwähnt, ersucht das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof ebenso, die Ungleichbehandlung von einerseits Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlieren, und andererseits Personen, denen die belgische Staatsangehörigkeit nach Artikel 23 desselben Gesetzbuches aberkannt wird, in Bezug auf die Verfahrensgarantien, über die die beiden Kategorien von Personen verfügen beziehungsweise nicht verfügen, zu prüfen.

Angesichts der Feststellung der Verfassungswidrigkeit in B.9.1 ist die Prüfung dieser Ungleichbehandlung für die Lösung der Ausgangsstreitigkeit offensichtlich nicht mehr nützlich.

In diesem Maße bedarf die Vorabentscheidungsfrage demzufolge keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern diese Bestimmung keine Möglichkeit für eine nicht für mündig erklärte minderjährige Person, die die belgische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen verloren hat, weil die Abstammung, auf deren Grundlage diese Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, nicht mehr länger feststeht, vorsieht, bei einem Gericht zu beantragen, diesen Verlust rückwirkend aufzuheben, wenn seine konkreten Folgen unverhältnismäßig sind.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen